

478 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (367 der Beilagen): Übereinkommen von 1972 über internationale Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen

Durch den gegenständlichen Staatsvertrag werden die für den Verkehr von Schiffen auf den Meeren geltenden Vorschriften, die zuletzt im Internationalen Übereinkommen von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See niedergelegt wurden, auf den neuesten Stand gebracht. Die wesentlichen Neuerungen gegenüber der Seestraßenordnung des Übereinkommens von 1960 sind:

- a) flexiblere Regelung für den Kurshalter bei einer Kollisionsgefahr,
- b) Einarbeitung der Radarempfehlung in die Regeln,
- c) Einführung einer Regel über das Verhalten von Fahrzeugen in Verkehrstrennungssystemen,
- d) Erhöhung der Tragweiten von Positionslichtern,
- e) Festlegung von technischen Einzelheiten für Positionslaternen und Schallsignal-Anlagen,
- f) Konkretisierung des Begriffs „mäßige Geschwindigkeit“,
- g) weitgehender Ausschluß von Backbordmanövern durch Radarschiffe im Nebel, aber auch in kreuzenden Situationen bei klarem Wetter,
- h) Einführung einer Signalanlage zur optischen Anzeige von Manövern,
- i) Neugliederung der „Regeln“ und Übernahme des metrischen Systems,
- j) Festlegung von Bagger- und Überhol-signalen,
- k) Ausweichpflicht gegenüber einem auf Grund seines Tiefgangs in seiner Manövrierfähigkeit behinderten Fahrzeug (große Tanker und Massengutschiffe),

- l) Klarstellung, daß die Ausweichregeln auch im Nebel nach dem Sichten der Fahrzeuge gelten.

Das Übereinkommen wird am 15. Juli 1977 in Kraft treten, da mit der am 14. Juli 1976 erfolgten Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzungen des Art. IV Abs. 1 lit. a erfüllt wurden. Bis jetzt haben folgende Staaten das Übereinkommen ratifiziert, genehmigt oder sind ihm beigetreten: Indien, UdSSR, Ghana, Liberia, Nigeria, Dänemark, Frankreich, Spanien, Vereinigtes Königreich, Norwegen, Brasilien, Griechenland, Kanada, Rumänien, Island, Schweden, Bulgarien, DDR, Belgien, Schweiz, Niederlande, Syrien, Jugoslawien, Mexiko, Papua-Neu Guinea, BRD, Bahamas, Algerien, USA, Neuseeland, Polen, Ungarn, Südafrika, Monaco, Zaire und Finnland.

Das vorliegende Übereinkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1977 in Verhandlung genommen und nach dem Vortrag des Berichterstatters sowie einer Wortmeldung des Abgeordneten **Kammerhofer** einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters beschloß der Ausschuß, dem Nationalrat zu empfehlen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu erfüllen ist. Im übrigen nahm der Ausschuß eine Druckfehlerberichtigung im Titel der Regierungsvorlage insofern zur Kenntnis, als dieser richtig: „Übereinkommen von 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen“ zu lauten hat. Desgleichen hat es in den Erläuterungen der Regierungsvorlage auf Seite 45 in der

2

478 der Beilagen

linken Spalte, zweiter Absatz, fünfte Zeile, statt „Anhängen“ richtig: „Anlagen“ zu lauten.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens von 1972 über internationale Regeln zur Verhütung

von Zusammenstößen auf See samt Anlagen (367 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1977 03 18

Kittl

Berichterstatter

Ing. Gradinger

Obmannstellvertreter